

Az.: 2 A 11/10
3 K 630/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Sächsischen Rechnungshof
vertreten durch den Präsidenten
Schongauerstraße 3, 04329 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Besetzung der Stelle eines Grundsatzreferenten der Bes.Gr. B 2
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 30. Mai 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Oktober 2009 - 3 K 630/08 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Auswahlentscheidung des Beklagten vom 31. März 2008 und Beförderung ihres Konkurrenten unter gleichzeitiger Übertragung der Funktion des Grundsatzreferenten in der Prüfungsabteilung III rechtswidrig waren.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Auswahlentscheidung des Beklagten, die sich maßgeblich auf einen Vergleich der Regelbeurteilungen der Bewerber für den Beurteilungszeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 31. Mai 2006 stütze, sei rechtmäßig. Die Regelbeurteilung der Klägerin weise keine Rechtsfehler auf. Das Verfahren sei daher auch nicht - wie von der Klägerin beantragt - nach § 94 VwGO bis zum Vorliegen einer rechtmäßigen Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum endend zum 31. Mai 2006 auszusetzen gewesen. Auf die Gründe der Beschlüsse der Kammer und des Senats in den vorläufigen Rechtsschutzverfahren - 3 L 87/08 - / - 2 B 215/08 - sowie auf die Gründe des Urteils im Beurteilungsverfahren - 3 K 793/08 - werde verwiesen.

- 4 Die Klägerin macht in ihrem Zulassungsantrag im Wesentlichen geltend, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 5 Das Verwaltungsgericht sei verpflichtet gewesen, das Verfahren bis zum Vorliegen einer rechtmäßigen Regelbeurteilung der Klägerin gemäß § 94 VwGO auszusetzen, weil es entscheidungserheblich auf die Vergleichbarkeit der beiden Regelbeurteilungen der Beförderungskonkurrenten ankomme. Dies sei derzeit auf der Grundlage der rechtswidrig erteilten Regelbeurteilung vom 11. Dezember 2006 nicht möglich. Zur weiteren Begründung werde insoweit auf die Berufungszulassungsbegründung in dem diesbezüglich vorgreiflichen Verfahren - 2 A 25/10 - Bezug genommen. Ferner werde auf die vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Aussetzungspflicht insbesondere im Prüfungsrecht verwiesen. Der vorliegende Rechtsstreit weise dieselben Tatbestandsmerkmale wie in Prüfungsfällen auf, weil es auch um die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Auswahlvorganges gehe, der allein und ausschließlich auf den Punktwerten der dienstlichen Regelbeurteilungen beruhe. Die Regelbeurteilungen hätten damit dieselbe Bedeutung und Wirkung wie ein Prüfungszeugnis bzw. Prüfungsbescheid.
- 6 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist nicht der Fall.

- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend unter Hinweis auf die Entscheidungen im einstweiligen Konkurrentenstreitverfahren - 3 L 87/08 - und - 2 B 215/08 - einerseits sowie unter Hinweis auf die Entscheidung im Beurteilungsverfahren - 3 K 793/08 - abgewiesen.
- 9 Ernstliche Zweifel liegen der streitgegenständlichen Entscheidung auch nicht dadurch zugrunde, weil das Verfahren nicht - wie von der Klägerin beantragt - nach § 94 VwGO ausgesetzt wurde. Zwar kann ein damit geltend gemachter Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die Verletzung rechtlichen Gehörs gehört. Ein solcher Verstoß liegt hier aber nicht vor. Das Verwaltungsgericht war entgegen der Auffassung der Klägerin nicht verpflichtet das Verfahren über die begehrte Feststellung, dass die Auswahlentscheidung des Beklagten rechtswidrig war, bis zum Vorliegen einer rechtmäßigen Regelbeurteilung auszusetzen. Nach § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen ist. Ob bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ausgesetzt wird, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Überprüfung durch das Berufungsgericht beschränkt sich insoweit darauf, ob das Gericht die Grenzen des Ermessens eingehalten und von seinem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. Senatsbeschl. v. 17. Dezember 2010 - 2 E 134/10 und 2 E 137/10 -, juris).
- 10 Gemessen daran musste das gerichtliche Ermessen vorliegend nicht zwingend zu einer Aussetzung führen. Das dem Verwaltungsgericht nach § 94 VwGO eingeräumte Ermessen reduziert sich nämlich nur in Ausnahmefällen zu einer Verpflichtung zur Aussetzung und zwar dann, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 17. Dezember 1992 - 4 B 247.92 -, juris). Die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall liegen hier nicht vor. Eine bloße Voreingrifflichkeit reicht - wie die Klägerin meint - für eine Reduzierung des Ermessens nicht aus, da sie ohnehin die Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 94 VwGO

darstellt und damit auch grundsätzlich den Weg zu einer Ermessensentscheidung erst eröffnet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Dezember 1992 a. a. O.). Entscheidend kommt es vielmehr darauf an, ob das Gericht selbst an der Beantwortung der vorgreiflichen Frage rechtlich gehindert ist. Das ist vorliegend gerade nicht der Fall. Die für das Verfahren entscheidungserhebliche Frage der Rechtmäßigkeit der Regelbeurteilung vom 11. Dezember 2006 musste von denselben Richtern geprüft und entschieden werden. Sie durfte in dem einen Verfahren nicht anders ausfallen als in dem anderen und war deshalb zweckmäßigerweise in derselben Sitzung für beide Verfahren gleichzeitig zu treffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. November 1995 - 4 B 248/95 -, juris). Anders verhält es sich hingegen bei den von der Klägerin als Vergleich herangezogenen, aber nicht zum Tragen kommenden pädagogischen Prüfungsbewertungen in prüfungsrechtlichen Nachverfahren, bei denen das Gericht für die vorgreifliche Frage gerade eine nur eingeschränkte Entscheidungskompetenz hat (vgl. Eyermann, VwGO, 11. Aufl. § 94 Rn. 7). Auch greift die von der Klägerin in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1993 - 6 C 35/92 - nicht. Danach ist das Gerichtsverfahren dann auszusetzen, wenn im Fall berufsbezogener Prüfungsentscheidungen der Prüfbehörde ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren, das bislang unterblieben ist, zusteht. Ein vergleichbarer Fall liegt hier aus den vorgenannten Gründen nicht vor.

- 11 2. Die Berufung ist nicht wegen des geltend gemachten Verfahrensmangels nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 1 verwiesen.
- 12 3. Die Rechtssache weist auch weder besondere rechtliche Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf noch hat sie grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Soweit die Klägerin insoweit ausschließlich auf ihre in dem Zulassungsverfahren - 2 A 25/10 - vorgetragenen Ausführungen Bezug nimmt, verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses des Senats vom 30. Mai 2012 in dem vorgenannten Zulassungsverfahren.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 14 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*